

recht aktuell

Mandanteninformation der Rechtsanwälte

Große-Wilde & Partner GbR in Bonn

Juni 2004
Jahrgang 5, Ausgabe 2

Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

- 1 Die Regelung der Erbfolge sollte niemand egal sein
- 2 Richtige Rechnungserstellung in der Baubranche
- 2 Architekt muss Rechtslage beherrschen
- 2 Jede Abweichung von VOB/B löst Inhaltskontrolle aus
- 3 Unterhaltspflichten gegenüber Eltern
- 3 Neues zum Mietrecht
- 4 Entlassung älterer Arbeitnehmer
- 4 Abwicklungsvertrag gefährdet Arbeitslosengeld

Herausgeber:

Große – Wilde & Partner

Rechtsanwälte GbR

Kaiserstr. 15, 53113 Bonn

Tel: 0228/ 949302-0

Fax: 0228/949302-22

e-mail: info@grosse-wilde-bonn.de

internet: www.grosse-wilde.com

Die Regelung der Erbfolge sollte niemand egal sein!

von RA Franz M. Große-Wilde

Jeder vierte Erbfall führt zum Streit unter den Erben, insbesondere wegen unklarer, ungeschickter oder fehlender Regelungen. Nach einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Emnid hat nur jeder Dritte ein Testament verfasst. Eine der Folgen ist, dass etwa 18.000 Unternehmen pro Jahr einen neuen Chef suchen müssen, weil der Unternehmer ohne eine Regelung verstorben ist. Emnid hat auch ermittelt, dass es etwa 20 % der Bevölkerung völlig egal ist, was nach ihrem Ableben mit dem Vermögen geschieht.

Sich mit der Frage zu befassen, was nach dem eigenen Ableben geschieht, setzt eine gewisse Größe und auch eine gewisse Verantwortlichkeit für seine Familie voraus. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist es, ein **Testament** niederzuschreiben.

Wer bisher noch keine Regelung für den Fall seines Ablebens getroffen hat, sollte sich fünf Minuten Zeit nehmen und ein „**Soforttestament**“ schreiben, in dem er alles regelt, was ihm spontan dazu einfällt. Natürlich kann der Inhalt eines solchen Soforttestamentes nicht sorgfältig durchdacht sein. Das ändert aber nichts daran, dass wir alle jederzeit damit rechnen müssen, dass der Erbfall eintritt. Im allgemeinen ist ein solches Testament aber noch sehr viel besser als gar nichts zu tun.

Praktisch heißt das, dass man sich hinsetzt, ein Blatt Papier und einen Stift in die Hand nimmt und **handschriftlich** eine Regelung trifft, die das beinhaltet, was nach dem Tod mit dem Vermögen geschehen soll. Man sollte hierbei die Dinge einfach so niederlegen, wie man es formulieren kann. Wichtig ist hierbei nur, die **Formvorschriften** einzuhalten.

Ein eigenhändiges Testament muss

- handschriftlich geschrieben sein,
- unterschrieben sein,
- als Testament erkennbar sein,
- es sollte ein Datum enthalten.

Wer verheiratet ist, kann mit seinem Ehegatten auch ein **gemeinsames Testament** errichten. Der eine Ehegatte muss es handschriftlich schreiben und unterschreiben, beim anderen Ehegatten reicht die Unterschrift. Damit sind die Formvorgaben eingehalten. Auch hier gehört natürlich noch ein Datum dazu.

Danach sollte man sich um die **Aufbewahrung** kümmern. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die einfachste ist die, das Testament in einen verschlossenen Umschlag zu geben und es einer Vertrauensperson zu übergeben, die dafür Sorge trägt, dass es beim Tod gefunden wird. Die zweite und von uns oft empfohlene Möglichkeit besteht darin, das Testament demjenigen in die Hand zu geben, der begünstigt wird, denn er hat ja ein natürliches Interesse daran, dass es auch gefunden wird. Er wird es deshalb hüten wie seinen Augapfel.

Die dritte Möglichkeit, die Hinterlegung beim Amtsgericht, sollte man wegen der Kosten erst bei einem auf Dauer angelegten Testament ins Auge fassen.

Beim „Soforttestament“ muss es schnell, unbürokratisch und einfach gehen.

Beachte:

- Machen Sie den ersten Schritt, das „Soforttestament“.
- Planen Sie danach in Ruhe eine langfristige Lösung. Eine Nachlassregelung bedarf einer qualifizierten Beratung.
- Ändern kann man ein Testament so gut wie immer.

Richtige Rechnungserstellung in der Baubranche

von RA Franz M. Große-Wilde

Seit dem 01. Januar 2004 müssen Rechnungen detaillierte Angaben enthalten, damit der Rechnungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer **als Vorsteuer absetzen** kann. Zusätzlich ist ab dem 01. April 2004 in der Baubranche in bestimmten Fällen die Steuerschuldnerschaft für die Umsatzsteuer auf den Kunden übergegangen.

Dass auf den **Rechnungen** die Steuer-Nummer, ein Rechnungsdatum und eine Rechnungsnummer enthalten sein muss, dürfte mittlerweile bekannt sein.

Gleichzeitig ist aber auch eine **genaue Leistungsbeschreibung** notwendig, aus der sich die Art und der Umfang der Leistung ergibt. Die beliebten Pauschalangaben („eine Heizungsanlage pauschal“) reichen nicht mehr aus. Als Adressat derartiger Rechnungen haben Sie einen Anspruch auf eine ordnungsgemäß erstellte Rechnung. Ansonsten steht Ihnen nach der Rechtsprechung ein Zurückbehaltungsrecht – wenigstens wegen der Umsatzsteuer – zu.

Besonders gefährlich ist die ab dem 1. April 2004 eingeführte Erweiterung des **Übergangs der Steuerschuldnerschaft** bei der Umsatzsteuer. Dies führt dazu, dass nicht der Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss, sondern der Kunde. Betroffen ist nur die Baubranche. Pauschal kann man sagen, dass der leistende Unternehmer eine Bauleistung erbringen muss, die sich **unmittelbar** auf das Bauwerk auswirkt. Weiter muss hinzukommen, dass **auch der Auftraggeber** ein Unternehmer ist, der Bauleistungen durchführt. Damit sind Bauleistungen für **Privatpersonen** (es gibt hier Besonderheiten) oder für **öffentliche Auftraggeber herausgenommen**.

Hinzu kommt, dass **bestimmte Arbeiten** aus den Bauleistungen herausgenommen sind. Hierzu gehören beispielhaft etwa die Arbeiten für Planung und Überwachung von Bauarbeiten, damit also die **Leistungen von Architekten**. Ebenso sind Bauträgerumsätze, wenn bei ihnen von der Option zur Umsatzsteuer kein Gebrauch gemacht wird, herausgenommen. Es gibt darüber hinaus eine Vielzahl von Besonderheiten. Die gesetzlichen Vorgaben

sind nicht nur umfangreich, sondern auch kompliziert und teilweise widersprüchlich.

Wer auch nur ansatzweise von dieser Problematik betroffen ist, sollte sich mit der Materie beschäftigen. Wir haben für unsere Mandanten eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte erstellt. Diese kann von unserer Internetseite (www.grosse-wilde.com) abgerufen oder bei unserem Büro angefordert werden.

Unser Rat:

- Rufen Sie unsere Information ab.
- Für Ihre typischen Tätigkeiten sollten Sie sich unbedingt bei Ihrem Steuerberater oder bei uns rückversichern.

Architekt muss Rechtslage beherrschen

von RA Franz M. Große-Wilde

Das OLG Brandenburg hat in einer Entscheidung vom 26. September 2002 dem Architekten die Pflicht auferlegt, bei der Übernahme der **Leistungsphase 7** (Mitwirkung bei der Vergabe) auch wesentliche Kenntnisse des Baurechtes zu besitzen und insbesondere bei der Vorbereitung der erforderlichen Verträge für die Vergabe die Vertragsbedingungen so auszuarbeiten, dass diese den rechtlichen Anforderungen der Gerichte entsprechen.

Im konkreten Fall ging es um die ordnungsgemäße Vereinbarung einer **Vertragsstrafe**. Nach Auffassung des OLG Brandenburg ist dies ein klassischer Bestandteil von Bauwerksverträgen, so dass – nachdem der BGH schon im Jahre 1988 abschließend darüber entschieden hat, dass eine derartige Vertragsstrafe der Höhe nach begrenzt sein muss – auch dieser Umstand dem Architekten hätte bekannt sein müssen. Für das Fehlen dieser Begrenzung haftet der Architekt **vom Grundsatz her**.

Zwar hatte hier der Architekt den Bauherren in einem Begleitschreiben zu dem Vertragsentwurf darum **gebeten**, den Vertrag durch einen Rechtsanwalt überprüfen zu lassen. Dies reichte aber nach Ansicht des OLG nicht aus. Nach Auffassung des Gerichtes hätte der Architekt einen **nachdrücklichen Hinweis** auf die mögliche Unvollständigkeit und Recht-

sunwirksamkeit der konkreten Klausel erteilen müssen.

Ob die vom OLG angestellten Überlegungen einer Überprüfung durch den BGH stand halten, dürfte fraglich sein. Denn ob wirklich vom Architekten verlangt werden kann, dass dieser die Rechtslage **in allen Einzelheiten** beurteilen kann, erscheint doch zweifelhaft. Gewisse Zweifel hatte das OLG wohl auch selbst, ohne diese allerdings sorgfältig abzugrenzen. Im konkreten Falle haben die Überlegungen allerdings dem Bauherrn nichts geholfen, da er seinen tatsächlichen Schaden nicht hinreichend darlegen konnte. Die Klage wurde deshalb im Ergebnis abgewiesen.

Es wird abzuwarten sein, ob sich diese Rechtsprechung durchsetzen wird. Wir meinen, dass die Anforderungen an den Architekten hier deutlich überspannt werden.

Unser Rat:

- Verwenden Sie grundsätzlich nur solche Klauseln, bei denen Sie hinsichtlich der Wirksamkeit **sicher** sind. Finger weg von komplizierten Regelungen.
- Weisen Sie den Bauherren **unmissverständlich** darauf hin, dass Sie kein Jurist sind. Lassen Sie das kritische Vertragsgestaltungen nur durch fachkundige Juristen entwerfen.

Jede Abweichung von der VOB/B löst Inhaltskontrolle aus

von RA Franz M. Große-Wilde

Mit einem Urteil vom 22.01.2004 hat der BGH entschieden, dass jede, aber auch jede kleinste Abweichung von der VOB/B in zusätzlichen Vertragsklauseln dazu führt, dass die VOB/B nicht mehr als Ganzes vereinbart ist. Bislang kam es darauf an, welches Gewicht der jeweilige Eingriff hatte, wobei die Rechtsprechung keine klaren Abgrenzungskriterien hatte.

Da die VOB/B von der Inhaltskontrolle durch die Gerichte (als Allgemeine Geschäftsbedingung) freigestellt wird, wenn sie als Ganzes vereinbart wurde, führt die Änderung der Rechtsprechung voraussichtlich zu einer sehr viel umfangreiche-

ren Kontrolle der Vertragsbedingungen. Damit werden abweichende Vertragsklauseln in Bauverträgen unter Umständen zu einem erheblichen Risiko, weil über derartige Klauseln Änderungen der VOB/B ausgelöst werden können. Die Gerichte können jede inhaltliche Abweichung als Veranlassung nehmen, die einzelnen VOB/B-Regelungen zu prüfen.

Das Gericht hat offen gelassen, ob diese Rechtsprechung in gleicher Form auch auf Verträge ab dem 01.01.2002 anzuwenden ist. Hiervon sollte aber ausgegangen werden. Die Neuregelungen für die Gestaltung von Schuldverhältnissen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen sehen nur in bestimmten Fällen die Abweichungen vom Gesetz durch die Regelungen der VOB/B als zulässig an. Ein genereller Hinweis ist dagegen nicht gerechelt.

Unser Rat:

- Bereits kleine Abweichungen von den Regeln der VOB/B führen dazu, dass der gesamte Vertrag der Inhaltskontrolle durch die Gerichte unterliegt.
- Eine sorgfältige Gestaltung der Vertragswerke ist notwendig.

Unterhaltungspflichten gegenüber Eltern

von RAin Martina C. Große-Wilde

In unserer letzten Ausgabe recht aktuell 1/04 berichteten wir über ein Urteil des BGH zu den Grenzen der Inanspruchnahme von Kindern bei unterhaltsbedürftigen Eltern.

In einem weiteren Urteil vom 21.04.2004 hat der BGH sich erneut mit diesem Thema beschäftigt. Danach müssen Kinder für Eltern, die sich wegen einer psychischen Erkrankung lange **nicht** um die Familie **kümmern** konnten, keinen Pflegeunterhalt zahlen. In dem zu entscheidenden Fall war der Vater zunächst Soldat der Wehrmacht gewesen und nach mehreren Lazarettaufenthalten psychisch krank aus dem Zweiten Weltkrieg zurückgekehrt. Seit 1949 war er ununterbrochen in Kliniken. Seit 1988 lebte er in einem Alten- und Pflegeheim.

Nach dem Gesetz ist ein volljähriges Kind gegenüber den Eltern grundsätzlich

unterhaltspflichtig, wenn diese bedürftig sind. Eine Ausnahme besteht, wenn die Inanspruchnahme eine **unbillige Härte** darstellt. Das ist der Fall, wenn das Kind emotionale und materielle Zuwendung für längere Zeit entbehren musste und ansonsten die Familienbande zumindest stark gelockert waren.

Unser Rat:

- Ist eine Unterhaltsbedürftigkeit zu erwarten, prüfen Sie rechtzeitig vorher notwendige Vermögensdispositionen.
- Wenn Sie vom Sozialhilfeträger in Anspruch genommen werden, prüfen Sie, ob eine unbillige Härte vorliegt und ferner, welche Belastungen und Verpflichtungen Sie geltend machen können.

Neues zum Mietrecht

von RAin Martina C. Große-Wilde

Die folgenden Urteile sollten Vermieter und Mieter kennen:

Betriebskostenvorauszahlung

Mit Urteil vom 11.02.2004 hat der BGH entschieden, dass der Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages nicht verpflichtet ist, **kostendeckende** Vorauszahlungen für Betriebskosten zu vereinbaren.

Es war eine monatliche Vorauszahlung von 102,25 € vereinbart worden. Bei der Jahresabrechnung ergab sich ein Nachzahlungsbetrag von 1.540 € und für das darauf folgende Jahr von 1.549 €.

Die Mietvertragsparteien können Vorauszahlungen auf Betriebskosten vereinbaren, müssen es aber nicht. Es kann deshalb dem Vermieter nicht zum Nachteil gereichen, wenn er Vorauszahlungen verlangt, die die tatsächlichen Kosten deutlich unterschreiten. Vorauszahlung bedeutet nur, dass dem Mieter bei der Abrechnung die vorausbezahlten Beträge gut zu bringen sind. Vorauszahlung bedeutet aber nicht, dass die Summe der Vorauszahlungen den voraussichtlichen Abrechnungsbetrag auch nur annähernd erreicht. Der Vorauszahlungsbetrag begründet für den Mieter **keinen** entsprechenden **Vertrauenstatbestand**.

Eine Pflichtverletzung des Vermieters kann aber vorliegen, wenn der Vermieter eine Betriebskostenhöhe **zugesichert** hat

oder die Vorauszahlungen **bewusst** zu niedrig bemessen hat, um den Mieter über den Umfang der tatsächlichen Mietbelastung zu täuschen und ihn so zum Abschluss eines Mietvertrags zu veranlassen.

Wohnfläche

Mit Urteil vom 24.03.2004 hat der BGH entschieden, dass der Mieter die Miete mindern kann, wenn die Wohnung um mehr als 10 % kleiner ist als im Vertrag angegeben.

Der Mieter einer Wohnung kann die Miete mindern, wenn die Mietsache einen Mangel hat. Der Gebrauchswert muss durch den Mangel erheblich gemindert sein. Durch eine **geringere Größe**, als im Mietvertrag angegeben, kann der Gebrauchswert eingeschränkt sein.

Der BGH hat jetzt entschieden, dass eine um mehr als 10 % kleinere Wohnung **mangelhaft** ist. Bei einem derart erheblichen Flächenmangel spricht bereits eine Vermutung für die Gebrauchsbeeinträchtigung. Hierbei ist es **unerheblich**, ob die Größe **fest** vereinbart wurde oder nur eine „circa - Angabe“ gemacht wurde.

Dies hat Konsequenzen für die Miethöhe. Die Miete kann entsprechend der prozentualen Flächenabweichung gemindert werden. Ferner hat dies Konsequenzen für die Betriebskostenabrechnung, soweit diese nach der Wohnfläche erfolgt. Die Mieter können Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge verlangen.

Kündigungsfristen

In unserer Ausgabe recht aktuell 3/03 hatten wir über ein Urteil des BGH vom 18.06.2003 berichtet. Danach gelten für vor dem 01.09.2001 abgeschlossene Mietverträge grundsätzlich die alten Kündigungsfristen. Nach einem weiteren Urteil des BGH vom 10.03.2004 soll das auch gelten, wenn im Text auf die gesetzlichen Fristen verwiesen wird und dann der alte Gesetzestext aufgeführt ist.

Mietpreisüberhöhung

Mit Urteil vom 26.01.2004 hat der BGH klargestellt, dass der Mieter eine Rückzahlung von Miete wegen Mietpreisüberhöhung nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG) nur verlangen kann, wenn er darlegt und nachweist, dass eine **Mangel-lage** der Grund für die Anmietung war.

Eine Mietpreisüberhöhung nach § 5 WiStG kommt in Betracht, wenn die Vergleichsmieten um **mehr als 20 %** überschritten werden. Der Vermieter muss zusätzlich ein geringes Angebot ausgenutzt haben. Eine Mangellage auf dem Wohnungsmarkt muss für die Vermietung ursächlich sein. Der Mieter schuldet dann nur noch die ortsübliche Miete mit einem Zuschlag von 20 %. Den überzahlten Betrag kann er zurückverlangen. Ein Verstoß gegen § 302a StGB kommt in Betracht, wenn die Vergleichsmieten um **mehr als 50 %** überschritten werden. Dann kann die gesamte über der ortsüblichen Miete liegende Miete zurückverlangt werden.

Vor allem besser gestellte Mieter mieten sich häufig in Ballungsgebieten teure Wohnungen. Ist der Mietvertrag unterschrieben, berufen sie sich auf eine Mietpreisüberhöhung, verlangen Miete zurück und kürzen die Miete. Das Gleiche geschieht häufig nach Beendigung des Mietverhältnisses, wenn der Vermieter Schadensersatzansprüche geltend macht. Die Rechtsprechung hat es in der Vergangenheit ausreichen lassen, wenn der Mieter vorgetragen hat, dass eine Mangellage bestanden habe.

Der BGH hat jetzt klargestellt, dass der Mieter darlegen und ggf. beweisen muss, welche Bemühungen er bei der Wohnungssuche unternommen hat. Aus welchem Grund diese erfolglos waren. Und, dass er mangels einer Ausweichmöglichkeit auf den ungünstigen Mietvertrag angewiesen war.

Entlassung älterer Arbeitnehmer

von RAin Martina C. Große-Wilde

Das Gesetz zur Reform am Arbeitsmarkt hat die Möglichkeit, sich von älteren Mitarbeitern zu trennen, für den Arbeitgeber schwieriger gemacht. Die Pflicht des Arbeitgebers, der Bundesagentur für Arbeit die Zahlung von Arbeitslosengeld an den Mitarbeiter zu erstatten, ist ausgedehnt worden.

Bisher war das Arbeitslosengeld, das ein Mitarbeiter nach Vollendung des 57. Lebensjahres bezogen hat, vom Arbeitgeber zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres beendet worden war. Künftig liegt

die Altersgrenze bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei 55 Jahren. Außerdem ist die Erstattungsfrist von 24 Monaten auf 32 Monate verlängert worden. Die neue Regelung gilt rückwirkend zum 26. September 2003.

Die Erstattungspflicht tritt u. a. nicht ein, wenn

- der Mitarbeiter eine andere gesetzliche Sozialleistung wie Altersrente beanspruchen kann,
- der Mitarbeiter innerhalb der letzten 12 Jahre vor der Arbeitslosigkeit weniger als 10 Jahre bei dem Arbeitgeber gearbeitet hat,
- der Arbeitgeber nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt,
- die Kündigung sozial gerechtfertigt ist,
- eine Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt war.

Unser Rat:

Bereiten Sie das Ausscheiden eines älteren Mitarbeiters sorgfältig vor.

Abwicklungsvertrag gefährdet Arbeitslosengeld

von RAin Martina C. Große-Wilde

Verträge in Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses unterliegen immer wieder der Diskussion. War es in der Vergangenheit der Aufhebungsvertrag, der den Anspruch auf Arbeitslosengeld gefährdete, so hat das Bundessozialgericht (BSG) jetzt auch dem Abwicklungsvertrag den Boden entzogen. Mit Urteil vom 18.12.2003 hat das BSG entschieden, dass auch Absprachen **nach** Kündigung das Arbeitslosengeld gefährden.

Gemäß § 144 Sozialgesetzbuch (SGB) III tritt eine **Sperrzeit** bei dem Bezug von Arbeitslosengeld ein, wenn der Arbeitnehmer das **Beschäftigungsverhältnis gelöst** und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeiführt hat ohne einen wichtigen Grund zu haben. Der Arbeitnehmer soll davon abgehalten werden, sich an der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aktiv zu beteiligen. Eine Sperrzeit tritt ein, wenn der Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis selbst löst. Das ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt oder mit seinem Arbeitgeber einen

Aufhebungsvertrag schließt. Die Praxis versucht, sich dann damit zu helfen, indem ein sog. Abwicklungsvertrag geschlossen wird. Bei einem Abwicklungsvertrag erklärt sich der Arbeitnehmer bereit, auf eine Kündigungsschutzklage zu verzichten, und erhält im Gegenzuge eine Abfindung. Es werden die Folgen der Kündigung geregelt. Das Arbeitsverhältnis wird sozusagen abgewickelt. Derartige Abreden werden vor allem getroffen, wenn ein Mitarbeiter betriebsbedingt entlassen werden soll.

Das BSG hat diesem jetzt einen Riegel vorgeschoben. Es soll keinen Unterschied machen, ob der Arbeitnehmer an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages mitwirkt oder ob seine aktive Beteiligung darin liegt, dass er hinsichtlich des Bestandes einer Kündigung und deren Folgen verbindliche Vereinbarungen trifft. In beiden Fällen trifft ihn eine wesentliche Verantwortung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Damit ist der Abwicklungsvertrag ein leeres Instrument geworden.

Es gibt nur wenige Ausnahmen, bei denen keine Sperrzeit eintritt. Eine Ausnahme gilt, wenn die Kündigung berechtigt war. Eine Ausnahme kann gelten bei Vergleichen vor dem Arbeitsgericht. Die Frage, ob eine Sperrfrist auch eintritt, wenn eine betriebsbedingte Kündigung hingenommen wird, in der ein Abfindungsangebot nach § 1a Kündigungsschutzgesetz unterbreitet wurde, hat das BSG offen gelassen. Dass es zu einer Sperrzeit kommt, ist aber nicht auszuschließen. Arbeitnehmer, die eine zu Unrecht ausgesprochene Kündigung gegen eine Abfindung akzeptieren, müssen damit rechnen, dass ihnen das Arbeitslosengeld vorübergehend gesperrt wird.

Unser Rat:

Prüfen Sie die Zulässigkeit von Verträgen im Rahmen von Beendigungen von Arbeitsverhältnissen und treffen entsprechende Vorsorge.

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen die Autoren gerne zur Verfügung.

Recht aktuell erscheint 3 mal jährlich im Februar, Juni und November. Die nächste Ausgabe wird am 15 November 2004 erscheinen.